

Protokoll der 18. Gemeinderatssitzung vom 26. November 2024

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

Julia Walser, Gemeindegassierin, zu den Traktanden 142 bis 145

Patrick Matt, Architekt und Thomas Meier, Gemeindebauverwalter
zu Traktandum 147

2024/142 Löhne 2025 der Gemeindebediensteten

Sachverhalt Der Landtag hat im Rahmen der Beratungen für den Voranschlag 2025 beschlossen, den Staatsangestellten für das kommende Jahr einen Teuerungsausgleich von 1.4 % und einen fixen Leistungsanteil in Höhe von 1.0 % der Gesamtlohnsumme auszurichten. Durch den Teuerungsausgleich werden die Lohnbänder der einzelnen Besoldungsklassen gemäss Besoldungsgesetz angehoben und alle Mitarbeitenden profitieren gleichermassen von dieser Gehaltsanpassung.

Die Verteilung des fixen Leistungsanteils erfolgt individuell nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes. Dabei können neben der Mitarbeiterbeurteilung die bisherige Lohnentwicklung, das Lohnniveau sowie weitere stellenspezifische Faktoren berücksichtigt werden. Ausserdem ist das Maximum des fixen Leistungsanteils von 30 % der Grundbesoldung zu beachten.

Der letzte Teuerungsausgleich wurde per 1. Januar 2024 mit 1.5 % auf einen Indexstand von 106.0 ausgerichtet (Basis 2020). Per 30. Juni 2024 beläuft sich die Teuerung auf 107.7. Der seit dem letzten Teuerungsausgleich eingetretene Kaufkraftverlust beläuft sich somit auf 1.7 Prozentpunkte.

Aufgrund dieses Kaufkraftverlustes hat sich die Regierung entschieden, beim Landtag vorerst einen Teuerungsausgleich von 1.4 % auf den Indexstand von 107.4 zu beantragen und die weiteren Entwicklungen im nächsten Jahr zu beobachten. Der Landtag ist, wie bereits erwähnt, diesem Vorschlag gefolgt.

Nachdem für die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, soll die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten wie bisher übernommen werden. Im Gemeindebudget 2025 wird der Landtagsbeschluss bzw. die Lohnerhöhung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Teuerungsausgleich von 1.4 % und Lohnerhöhungen bis zu 1.0 % beim fixen Leistungsanteil für die Gemeindebediensteten der Gemeindeverwaltung Planken für das Jahr 2025 zu genehmigen.

2024/143 Anpassung Lohnklassen Gemeindebedienstete

Sachverhalt Die Gemeindeverwaltung Planken verwendet für die Einstufung und Besoldung der Gemeindebediensteten wie die meisten anderen Gemeinden das System der liechtensteinischen Landesverwaltung, jedoch mit zwei Ausnahmen. Der Gemeindevorsteher und der Religionslehrer werden noch nach dem alten Lohnsystem entlohnt.

Nachdem der Religionslehrer im August 2025 seine verdiente Pension antreten wird, bietet es sich an, beim Stellenwechsel bzw. bei der Ersatzanstellung auch die Entschädigung der neuen Lehrperson auf das Lohnsystem der Landesverwaltung umzustellen. Um sämtliche Gemeindemitarbeitenden nach demselben Lohnsystem zu entschädigen, soll auch die Gemeindevorsteherung im gleichen System erfasst werden.

Das im Jahr 2004 eingeführte neue Lohnsystem der Landesverwaltung hat sich bewährt und führt zu einer grösstmöglichen Gleichbehandlung der vergleichbaren Stellen. Der durchgeführte Einstufungsvergleich der unbefristeten Stellen zeigt, dass sich im Rahmen des Lohnbandes aufgrund der vorgeschlagenen neuen Einordnung keine wesentlichen Veränderungen für die Entschädigung des Religionsunterrichts und der Gemeindevorsteherung nach dem neuen Lohnsystem der Landesverwaltung ergeben und sich diese auch nicht auf den Voranschlag 2025 auswirken würden.

Über die Zeit verändern sich die Anforderungen und Aufgaben einer Stelle und damit auch gegebenenfalls die Einstufungen, weshalb bei allen Stellen eine regelmässige Überprüfung angezeigt ist. Die weiteren Stelleneinstufungen der Gemeindeverwaltung Planken sind übereinstimmend mit anderen Gemeinden, weshalb keine weiteren Anpassungen notwendig und gerechtfertigt sind.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, gemäss dem vorliegenden Vorschlag die Einstufung der Besoldung für die Gemeindevorsteherung per 1. Januar 2025 und diejenige für den Religionsunterricht per 1. August 2025 im Lohnsystem der liechtensteinischen Landesverwaltung zu genehmigen.

2024/144 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt.

Obwohl für das kommende Jahr nur ein geringes positives Jahresergebnis in der Erfolgsrechnung und ein Deckungsfehlbetrag in der Gesamtrechnung veranschlagt wird, schlägt die Gemeindevorsteherung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024 wiederum mit 150 % festzulegen. In den letzten Jahren wurden erhebliche finanzielle Reserven in der Gemeinderechnung gebildet und die Gemeinde Planken weist per Ende 2023 bei Flüssigen Mitteln in Höhe von rund CHF 11 Mio. ein Eigenkapital von CHF 28 Mio. aus. Die Bildung dieser Reserven erfolgte auch im Hinblick darauf, bei nur geringen Jahresüberschüssen oder allfälligen Defiziten in der Gemeinderechnung dennoch den Gemeindesteuerzuschlag bei 150 % beibehalten zu können. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2025 wird der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2024 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2024/145 Genehmigung Voranschlag 2025

Sachverhalt Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gegenüber den alten Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Im kommenden Jahr sind mehrere grössere und kleinere Projekte geplant. Die Investitionsrechnung beinhaltet neben den jährlichen Investitionsbeiträgen an die Liecht. Alters- und Krankenhilfe LAK und den Entsorgungszweckverband EZV auch die Kostenbeiträge für den Neubau der Kletterhalle und die Wohnhäuser Rietle des Heilpädagogischen Zentrums HPZ sowie insbesondere die Umlegung der Kasernastrasse mit CHF 900'000 und den Bau des Retentionsbeckens Ställabach mit CHF 402'500.

In der Erfolgsrechnung sind einige einmalige Aufwendungen vorgesehen, beispielsweise im Baulichen Unterhalt beim Schulzentrum mit der Neugestaltung des Kinderspielplatzes, beim Baulichen Unterhalt der Wanderwege und in der Wasserversorgung sowie beim Baulichen Unterhalt im Übrigen Umweltschutz aufgrund der Altlastensanierungen Ossera Tola und Im Sauwinkel. Die meisten jährlich wiederkehrenden Aufwendungen und Erträge in der Erfolgsrechnung bewegen sich im bisherigen Rahmen.

Gemäss GFHG Art. 5 Abs. 1) hat die Gemeinde jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2025 weist in der Erfolgsrechnung bei einem betrieblichen Ertrag von CHF 5'020'000 und einem betrieblichen Aufwand von CHF 4'554'500 ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen (Bruttoergebnis) von CHF 465'500 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens in Höhe von CHF 365'000, der Abschreibungen des Finanzvermögens von CHF 118'000 sowie nach Einbezug des Finanzertrags von CHF 30'000 und des Finanzaufwandes von CHF 2'500 verbleibt in der dreistufigen Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 10'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 1'385'500. Die Selbstfinanzierung weist einen Deckungsfehlbetrag von CHF 1'010'500 bzw. 27.1 % aus.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsfehlbetrag von CHF 1'010'500 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2024/146 Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung vom 5. November 2024

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 5. November 2024 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2024/147 Projekt Gasthaus Planken - Genehmigung Vorprojekt

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/106 vom 25. Juni 2024 nahm der Gemeinderat den Bericht des Preisgerichts zum Architekturwettbewerb zur Kenntnis, genehmigte die Rangierung und Preiszuteilung des Preisgerichts und vergab den Auftrag zur Weiterbearbeitung des im 1. Rang platzierten Projekts «SCHÜÜNA» an die Matt Architekten GmbH, Mauren.

Zwischenzeitlich wurde das Wettbewerbsprojekt «SCHÜÜNA» von der Matt Architekten GmbH unter Einbezug des Vorsitzenden der Wettbewerbsjury Werner Binotto weiterentwickelt. Basierend auf der Empfehlung der Wettbewerbsjury waren für die Weiterbearbeitung folgende Punkte zu beachten:

- Die West- und Südfassade sind im Hinblick auf die talseitige Gesamterscheinung zu überarbeiten. An dieser einmaligen Aussichtslage ist der Blick in Richtung Norden (Bodensee) zu prüfen.
- Der Verglasungsanteil ist im Hinblick auf Betriebskosten und das zu erreichende Ziel Minergie P Eco / A Eco insgesamt zu verringern.
- Der Übergang zwischen Strasse und Gebäude ist im Hinblick auf die Wirkung für Ankommende aber auch allgemein als interessanter Aufenthaltsbereich weiterzuarbeiten.
- Ein Vordach ist vorzusehen.

Im vorliegenden Vorprojekt wurden die Empfehlungen der Wettbewerbsjury eingearbeitet und der Vorsitzende der Wettbewerbsjury Werner Binotto zieht folgendes Fazit: «Die Weiterbearbeitung des Wettbewerbsprojekts ist ausgezeichnet gelungen. Die Architekt*innen haben sich den Empfehlungen angenommen und in sich schlüssige und architektonisch überzeugende und angemessene, gute Lösungen ausgearbeitet.»

Bei der Weiterbearbeitung blieb die Leitidee des Wettbewerbsprojekts, nämlich «die Anordnung der Gasträume auf einem Geschoss - ein Einraum unter einem Dach - ein Gebäude, das sich typologisch an Nutzbauten im Alpenraum orientiert», erhalten. Der Gastronomiebetrieb mit kleiner und grosser Stube sind auf einer Ebene angeordnet.

Zusammen mit dem gemeinsamen Foyer und der Küche entsteht so eine Nutzungseinheit, welche flexibel an die Bedürfnisse für unterschiedliche Anlässe angepasst werden kann und Synergien nutzt. Im Erdgeschoss ist das gesamte Volumen des öffentlichen Bereichs inkl. der gedeckten Terrasse räumlich erlebbar. Das Gebäude tritt als einfacher, rechteckiger Baukörper mit gleichzeitigem Satteldach in Erscheinung.

Es orientiert sich typologisch an landwirtschaftlichen Nutzbauten – Ställen und Heulager in den Bergen – wie z.B. auf Alp Rütli in Oberplanken. «A Schüüna» - ein grosser Raum, der bis unter das Dach reicht und sich mit seinem Volumen und seiner Grosszügigkeit auszeichnet.

Die Erstellungskosten des Gasthauses wurden im Rahmen des vorliegenden Vorprojektes auf Basis einer vertieften Kostenschätzung überprüft. Der Kostenrahmen des Kredits kann aus heutiger Sicht eingehalten werden. Nicht in den Kosten enthalten ist die Erstellung der Parkierungsflächen auf den Grundstücken Nr. 183 und Nr. 536.

Für den Projektablauf wurde ein Rahmenterminplan mit folgenden Meilensteinen erstellt:

Genehmigung Vorprojekt:	November 2024
Fertigstellung Bauprojekt / Baueingabe:	März 2025
Baubeginn:	August 2025
Bauliche Fertigstellung:	Oktober 2026
Eröffnung Gasthaus:	Dezember 2026.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Vorprojekt Neubau Gasthaus Planken zu genehmigen.

2024/148 **Anpassung Feuerwehr Tarifordnung und Kenntnisnahme Sold- und Spesenreglement der Rettungs- und Hilfsdienste des Fürstentums Liechtenstein ab 1. Januar 2025**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2013/345 vom 17. Dezember 2013 genehmigte der Gemeinderat die Feuerwehr Tarifordnung als Anhang zur Feuerwehrordnung der Gemeinde Planken, welche am 1. Januar 2014 in Kraft trat. Darin werden die verschiedenen Entschädigungsansätze an die Feuerwehr-Einsatzleute für die Kategorien A, B, C und D aufgeführt, die Verrechnung von Fahrzeugen, Material und Geräten aufgelistet, die Entschädigung für Fehlalarme geregelt und der Besuch von

Kursen oder das Erteilen von Kursen behandelt, die durch die Gemeinde entschädigt werden.

Nachdem in den letzten Jahren die Einrichtungen FOG (Führungsorgan der Gemeinden) und der Gemeindefürsorge gegründet worden sind, hat sich bei diesen beiden Organisationen Regelungsbedarf zum Sold ergeben. Dabei sollen diese beiden neuen Dienste und die Freiwillige Feuerwehr in der jeweiligen Gemeinde gleichbehandelt werden.

Das Land hat ein Sold- und Spesenreglement für alle Rettungs- und Hilfsdienste des Fürstentums Liechtenstein erlassen. In Anhang I werden die Stundenentschädigungen für die jeweiligen Kategorien aufgelistet. Für alle Einsätze soll ab 1. Januar 2025 derselbe Stundenansatz, nämlich CHF 60.00, angewendet werden. Die Gemeinden wurden aufgefordert, ihre Stundensätze ebenfalls anzupassen. Für die Weiterverrechnung der effektiven Kosten in den Kategorien B und C werden für den Verwaltungsaufwand der Gemeindekasse pro Rechnungsstellung pauschal CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

Auch wurden die Entschädigungen für Kursteilnahmen und Kursleitungen erhöht. Die Aus- und Weiterbildung ist jedoch in erster Linie Aufgabe des Landes, weshalb für die Gemeinden keine Mehrkosten anfallen sollten. Es wurden keine weiteren wesentliche Anpassungen der Feuerwehr Tarifordnung vorgenommen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Anpassungen der Feuerwehr Tarifordnung als Anhang zur Feuerwehrordnung der Gemeinde Planken zu genehmigen und per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

2024/149 Vereinbarung Mitbenützung Inertstoffdeponie Ställa/Forst in Schaan

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 1992/97 vom 25. August 1992 informierte der Gemeindevorsteher den Gemeinderat über eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Planken und der Gemeinde Schaan, welche die Mitbenützung der Bauschuttdeponie Ställa in Schaan für die Gemeinde Planken regelt. Der Gemeinderat stimmte der Vereinbarung zu.

Die Vereinbarung beinhaltet die Mitbenützung der Deponie Ställa für die Endlagerung von Inertstoffen aus dem Gemeindegebiet von Planken im Rahmen der Abfallgesetzgebung und weiteren Vorschriften, wie die Betriebsordnung der Deponie Forst, das Konzept für Bauschuttrecycling von inerten Baustellenabfälle und einen

Regierungsbeschluss aus dem Jahr 1991. Die Mitbenützung des Kompostierplatzes Ställa wurde ausgeschlossen.

Die Vereinbarung wurde damals für einen Zeitraum von vier Jahren abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr auf das Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um jeweils ein Jahr. Sollte jedoch die Regierung die Betriebsbewilligung entziehen, endet auch diese Vereinbarung auf den Zeitpunkt der Schliessung der Anlage.

Nach über 30 Jahren ist es an der Zeit, die Vereinbarung zu erneuern. Die Gemeinde Schaan hat hierzu einen Vereinbarungsentwurf erstellt. Darin wird wiederum die Mitbenützung der Inertstoffdeponie für die Endlagerung von auf dem Gemeindegebiet von Planken anfallenden Inertstoffen geregelt und es werden weitere zeitgemässe rechtliche Anpassungen vorgenommen.

Für die Plankner Einwohnerschaft gelten dieselben Bedingungen wie für die Schaaner Einwohnerschaft. Dies betrifft insbesondere die Deponiegebühren, welche ab einer bestimmten Menge anfallen. Sollte der Deponiebetrieb eingestellt werden müssen, verliert die Vereinbarung ohne Kündigung sofort ihre Wirkung. Für die Mitbenützung der Inertstoffdeponie Ställa/Forst gelten neben der jeweiligen Abfallgesetzgebung auch die Betriebsbewilligung Deponie Ställa/Forst Schaan, die Gebührenordnung der Gemeinde Schaan, das Konzept für das Bauschuttrecycling von inerten Baustellenabfällen und die Betriebsbewilligung. Die neue Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinderäte von Schaan und Planken am 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Vereinbarung ist ein weiterer Ausdruck der traditionell guten freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Gemeinden Schaan und Planken.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Inhalt der neuen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schaan und der Gemeinde Planken zur Mitbenützung der Inertstoffdeponie Ställa/Forst in Schaan zur Kenntnis zu nehmen und der Vereinbarung zuzustimmen.

